

Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungs- reglement



Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglement

I	Allgemeines	3
II	Mitgliederbeitrag	3
1	Sockel- und Zimmerbeitrag	3
2	Promillebeitrag	4
3	Rabatte	4
4	Tabellarische Übersicht Mitgliederbeitragssystem	6
III	Dienstleistungen	7
5	Versicherungsanschluss bei der HOTELA	7
6	Gebrauch der Marke	7
7	Rechtsauskunft	7
8	htr hotelrevue	7
IV	Allgemeine Bestimmungen	8
9	Änderungen	8
10	Inkrafttreten	8

Der Originaltext des Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglements ist in Deutsch verfasst und wird ins Französische und Italienische übersetzt.

I Allgemeines

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins (SHV). Grundlage des Mitgliederbeitrags- und Dienstleistungsreglements sind die Vereinsstatuten.

II Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus Sockelbeitrag, Zimmerbeitrag und Promillebeitrag zusammen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils für ein Jahr (Kalenderjahr) in Rechnung gestellt und beträgt mit Ausnahme der Kategorie JM für alle Mitgliederkategorien im Minimum CHF 300.–. Die Mitgliederbeiträge werden unabhängig von den Öffnungszeiten der Betriebe erhoben. Der Mitgliederbeitrag ist bei juristischen Personen, Personengesellschaften und Einzelunternehmen pro Betrieb geschuldet.

Neumitglieder, die während eines laufenden Kalenderjahres eintreten, bezahlen pauschal CHF 300.– anstelle des Sockel- und Zimmerbeitrags. Der Promillebeitrag ist pro rata temporis geschuldet. Nicht als Neumitglied im Sinne dieser Bestimmung gelten Mitglieder bei Betriebsübergang, Direktionswechsel oder Wechsel der Mitgliederkategorie. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsleitung abschliessend über die Beitragspflicht.

Sofern für die Berechnung des Mitgliederbeitrags die Logiernächte die Basis darstellen, ist der SHV bevollmächtigt, die Logiernächte direkt beim Bundesamt für Statistik einzufordern.

1 Sockel- und Zimmerbeitrag

1.1 Regionalverband, Kat. RV

Mitglieder der Kategorie RV sind von der Beitragspflicht befreit.

1.2 Beherbergungsbetrieb, Kat. B

a. Mitglieder der Kategorie B bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag, der sich an der Einstufung des Betriebs im Rahmen des Klassifikationsaudits orientiert. Referenz dafür ist das per 1. Januar gültige Klassifikationsaudit. Bei Hotels mit der Zusatzauszeichnung «Superior» wird ein Zuschlag auf den Sockelbeitrag erhoben.

b. Der Zimmerbeitrag beträgt einheitlich und jährlich CHF 25.– pro Zimmer. Als Zimmer im Sinne dieses Reglements gelten privatisierbare Einheiten (Zimmer, Gruppenräume, Apartments). Referenz ist die dem SHV per 1. Januar gemeldete Anzahl Zimmer.

1.3 Restaurant, Kat. R

Mitglieder der Kategorie R bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 600.–.

1.4 Unternehmen, Kat. U

Mitglieder der Kategorie U bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 1000.–.

1.5 Persönliche Mitglieder, Kat. P

Persönliche Mitglieder (PM) bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 300.–. Juniormitglieder (JM) und Mitglieder der VDH bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von CHF 100.–. Ehrenmitglieder (EM) sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrags befreit.

2 Promillebeitrag

Der Beitrag für die Mitglieder der Kategorien B und R sowie der Unterkategorie UT beträgt 1,8 Promille der AHV-pflichtigen Bruttolohnsumme, für die Mitglieder der Unterkategorie UC 0,75 Promille der AHV-pflichtigen Bruttolohnsumme. Mitglieder der Unterkategorie UA sowie der Kategorie P bezahlen keinen Promillebeitrag.

Für die der Familienausgleichskasse (FAK) des SHV (HOTELA) angeschlossenen Mitglieder wird der Promillebeitrag gleichzeitig mit dem FAK-Beitrag durch die HOTELA erhoben. Die nicht der FAK des SHV (HOTELA) angeschlossenen Mitglieder zahlen den Promillebeitrag direkt an die Geschäftsstelle des SHV. Sie haben ihre AHV-Ausgleichskasse zu nennen und die AHV-pflichtige Bruttolohnsumme wahrheitsgetreu direkt der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

Die Geschäftsstelle des SHV hat das Recht, die für die Berechnung des Promillebeitrags notwendigen Angaben über die Lohnsummen direkt bei den zuständigen Ausgleichskassen einzuholen. Die HOTELA und andere zuständige AHV-Ausgleichskassen sind ermächtigt, die Lohnsummen der ihnen angeschlossenen Mitglieder dem SHV schriftlich bekannt zu geben.

3 Rabatte

3.1 HOTELA-Rabatt

Mitglieder der Kategorien B, R und U mit Domizil in der Schweiz, die Versicherungsprodukte der HOTELA beanspruchen, profitieren von Rabatten auf den Zimmer- oder Sockelbeitrag. Bei folgenden fünf Sozialversicherungen der HOTELA besteht eine Rabattberechtigung:

- Ausgleichskasse AHV/IV/EO/ALV
- Familienausgleichskasse (FAK)
- Berufliche Vorsorge (2. Säule/BVG)
- Krankentaggeldversicherung (KTG)
- Unfallversicherung (UVG)

3.1.1 Beherbergungsbetrieb, Kat. B

Für Mitglieder der Kategorie B bezieht sich der HOTELA-Rabatt auf die Zimmerbeiträge und beträgt bei drei Versicherungen 10 Prozent, bei vier Versicherungen 30 Prozent und bei fünf Versicherungen 50 Prozent.

3.1.2 Restaurant, Kat. R

Hat ein Mitglied der Kategorie R die Sozialversicherungen AHV und FAK bei der HOTELA abgeschlossen, wird auf den Sockelbeitrag ein fixer Rabatt von CHF 300.– gewährt.

3.1.3 Unternehmen, Kat. U

Hat ein Mitglied der Kategorie U die Sozialversicherungen AHV und FAK bei der HOTELA abgeschlossen, wird auf den Sockelbeitrag ein fixer Rabatt von CHF 500.– gewährt.

3.2 Gruppenrabatt

Sofern eine Hotelgruppe oder Betreibergesellschaft mit all ihren Betrieben Mitglied beim SHV ist, kann sie von einem Gruppenrabatt auf den Sockelbeitrag profitieren. Abhängig von der juristischen und operativen Struktur kommen verschiedene Rabattkategorien zum Tragen. Die Rabattkategorien sind nicht kumulierbar. Sonderregelungen werden auf Antrag geprüft. Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über die Gewährung von Gruppenrabatten.

3.2.1 Resortmitgliedschaft

Mitglieder der Kategorie B in der gleichen Ortschaft mit einheitlichem Betreiber und zentralen Strukturen können von einer Resortmitgliedschaft profitieren. Sie bezahlen den Sockelbeitrag des zugehörigen Betriebs mit der höchsten Einstufung im Rahmen des Klassifikationsaudits sowie die Zimmerbeiträge für alle angeschlossenen Betriebseinheiten.

3.2.2 Gruppenmitgliedschaft Kat. B

Mitglieder der Kategorie B, die zu einer Hotelgruppe oder Betreibergesellschaft gehören, erhalten abhängig von der Gruppengrösse einen Rabatt auf den Sockelbeitrag.

– 3 bis 5 Betriebe	10 %	Rabatt auf den Sockelbeitrag
– 6 bis 9 Betriebe	30 %	Rabatt auf den Sockelbeitrag
– 10 bis 19 Betriebe	50 %	Rabatt auf den Sockelbeitrag
– Ab 20 Betrieben	65 %	Rabatt auf den Sockelbeitrag

3.2.3 Gruppenmitgliedschaft Kat. R

Mitglieder der Kategorie R, die zu einer Gruppe oder Betreibergesellschaft gehören, bezahlen einen reduzierten Sockelbeitrag von CHF 100.– pro Betriebseinheit. Voraussetzung ist das Vorliegen einer übergeordneten Mitgliedschaft der Kategorie UT.

3.2.4 Spezialfall HOTELA-Versicherungsanschluss

Mitglieder der Kategorie R, die zu einer Gruppe oder Betreibergesellschaft gehören und ausschliesslich an einem Abschluss der Sozialversicherung UVG und/oder KTG bei der HOTELA interessiert sind, bezahlen keinen Sockelbeitrag. Voraussetzung ist das Vorliegen einer übergeordneten Mitgliedschaft der Kategorie UT. Die angeschlossenen Mitglieder der Kategorie R haben keinen Anspruch auf die Leistungen gemäss Art. III. Dienstleistungen des vorliegenden Reglements.

4 Tabellarische Übersicht Mitgliederbeitragssystem

4.1 Zusammensetzung Mitgliederbeitrag für die Kategorie B

Basiskategorie Klassifikation	Standard (Klassifikation)	Mitgliederbeitrag				Rabatte	
		Sockelbeitrag	Superior-Zuschlag	Zimmerbeitrag pro privatisierbare Einheit	Promillebeitrag	HOTELA-Rabatt	Gruppenrabatt
Hotel/Hostel/ Guesthouse/ Serviced Apartments	Projekt (bis zur Eröffnung) ¹	CHF 300.–					
Hostel/Guesthouse/ Swiss Lodge ²	Einfacher Standard	CHF 300.–		CHF 25.–	1,8‰	max. 50% ³	max. 65% ⁴
Hotel/Serviced Apartments	Einfacher Standard (1-Stern)	CHF 300.–	CHF 100.–	CHF 25.–	1,8‰	max. 50% ³	max. 65% ⁴
	Mittlerer Standard (2-Sterne)	CHF 500.–	CHF 150.–	CHF 25.–	1,8‰	max. 50% ³	max. 65% ⁴
	Gehobener Standard (3-Sterne)	CHF 800.–	CHF 200.–	CHF 25.–	1,8‰	max. 50% ³	max. 65% ⁴
	Hoher Standard (4-Sterne)	CHF 1200.–	CHF 250.–	CHF 25.–	1,8‰	max. 50% ³	max. 65% ⁴
	Höchster Standard (5-Sterne)	CHF 1700.–	CHF 300.–	CHF 25.–	1,8‰	max. 50% ³	max. 65% ⁴
Hotel/Hostel/ Guesthouse/ Serviced Apartments	Betrieb im Umbau ⁵	CHF 300.– bis 1700.–			1,8‰		max. 65% ⁴

¹ Für Projekte kommt die Vollverschränkung gemäss Art.13 der Statuten erst mit Eröffnung des Betriebs zum Tragen. Die Pauschale ist für alle Standards gleich.

² Die Basiskategorie Swiss Lodge kann ab 1. Januar 2025 nicht mehr beansprucht werden. Für diejenigen Betriebe, die in den Jahren davor in dieser Kategorie klassiert wurden, gilt die Besitzstandswahrung bis zum Abschluss eines erneuten Klassifikationsaudits.

³ Auf den Zimmerbeitrag.

⁴ Auf den Sockelbeitrag.

⁵ Ein Umbau ist dem SHV zu melden. Dieser muss zudem während mindestens zwölf Monaten zu einer Schliessung des Betriebs führen, damit er für eine Reduktion des Mitgliederbeitrags berücksichtigt werden kann. Eine nachträgliche Meldung bzw. Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge ist nicht möglich. Der effektive Sockelbeitrag richtet sich nach dem bisherigen Standard.

4.2 Zusammensetzung Mitgliederbeitrag für die Kategorien RV, R, U und P

Kategorie	Unterkategorie	Mitgliederbeitrag		Rabatte		
		Sockelbeitrag	Promillebeitrag	HOTELA-Rabatt	Gruppenrabatt	VDH-Rabatt
Regionalverband (RV)						
Restaurant (R)		CHF 600.–	1,8‰	CHF 300.–	variabel	
Unternehmen (U)	Catering (UC)	CHF 1000.–	0,75‰	CHF 500.–		
	Touristikunternehmen (UT)	CHF 1000.–	1,8‰	CHF 500.–		
Persönliche Mitglieder (P)	Andere Unternehmen (UA)	CHF 1000.–		CHF 500.–		
	Persönliches Mitglied (PM)	CHF 300.–				CHF 200.–
	Juniormitglied (JM)	CHF 100.–				
	Ehrenmitglied (EM)					

III Dienstleistungen

Jedes Mitglied hat Anspruch auf zahlreiche Dienstleistungen und Produkte des SHV, die in der Mitgliederbroschüre aufgeführt sind. Ergänzend folgen hier einige Präzisierungen zu ausgewählten Dienstleistungen.

5 Versicherungsanschluss bei der HOTELA

Ein Versicherungsanschluss bei der HOTELA bedingt eine Mitgliedschaft beim SHV und/oder einem seiner Regionalverbände.

Bei Gruppengesellschaften (Holdingstrukturen, Aktiengesellschaften usw.) gilt, dass jede angeschlossene Betriebseinheit über eine individuelle Mitgliedschaft beim SHV oder dem entsprechenden Regionalverband verfügen muss, um vom Recht auf einen HOTELA-Anschluss profitieren zu können.

6 Gebrauch der Marke

6.1 Regionalverband, Kat. RV

Mitglieder der Kategorie RV haben das Recht zur Kennzeichnung ihrer Zugehörigkeit zum SHV mittels vorgegebener Wort- und Bildmarken. Der Gebrauch der Marke «HotellerieSuisse» durch die Regionalverbände und gegebenenfalls deren Sektionen ist im Basisleistungsvertrag geregelt.

6.2 Beherbergungsbetrieb, Kat. B

Mitglieder der Kategorie B haben das Recht zur Kennzeichnung ihrer Mitgliedschaft und Klassifikation mittels vorgegebener Wort- und Bildmarken unter Einhaltung der entsprechenden Publikationsrichtlinien. Die alleinige Verwendung des HotellerieSuisse-Logos ist den Mitgliedern der Kategorie B nicht gestattet.

6.3 Alle anderen Mitgliederkategorien

Für die Kategorien R, U und P sind keine spezifischen Wort- und Bildmarken vorgesehen. Auch ist ihnen die Verwendung des HotellerieSuisse-Logos nicht gestattet.

7 Rechtsauskunft

Mitglieder der Kategorien B und R sowie der Unterkategorien UC und UT profitieren von einer kostenlosen Rechtsauskunft in Fällen, die keine umfassenden Abklärungen und Schriftenwechsel mit der rechtssuchenden Partei selbst oder Dritten erfordern. Mitglieder der Unterkategorien UA, PM und JM haben keinen Anspruch auf diese Leistung.

8 htr hotelrevue

Im Mitgliederbeitrag sind zwei Abonnements der htr hotelrevue enthalten, die mit Bezahlung des Mitgliederbeitrags abgegolten sind. Bei einem Verzicht auf die Abonnements besteht kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

IV Allgemeine Bestimmungen

9 Änderungen

Änderungen des vorliegenden Reglements bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegiertenversammlung.

10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 26. November 2025 von der Delegiertenversammlung beschlossen. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2025 und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Impressum

Januar 2026

HotellerieSuisse
Monbijoustrasse 130
Postfach
CH-3001 Bern

welcome@hotelleriesuisse.ch
hotelleriesuisse.ch

